

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 09.05.2017 von 17:00 bis 19:56 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Iacob, Paul		Erster Bürgermeister
Schulte, Nikolaus	ab 17.15 Uhr	Zweiter Bürgermeister
Bader, Wolfgang		Stadtrat
Dr. Böhm, Christoph	ab 18.23 Uhr	Stadtrat
Deckwerth, Ilona	ab 17.10 Uhr	Stadträtin
Dr. Derday, Anni	ab 17.36 Uhr	Stadträtin
Dopfer, Herbert		Stadtrat
Doser, Jürgen		Stadtrat
Eggensberger, Andreas		Stadtrat
Hipp, Heinz		Stadtrat
Jakob, Michael	ab 17.22 Uhr	Stadtrat
Lax, Ursula		Stadträtin
Dr. Metzger, Martin		Stadtrat
Peresson, Magnus	ab 17.45 Uhr bis 19.56 Uhr	Stadtrat
Riedlbauer, Brigitte		Stadträtin
Rothemund, Dagmar		Stadträtin
Schaffrath, Lothar		Stadtrat
Schmück, Michael	bis 21.38 Uhr	Stadtrat
Schneider, Christian		Stadtrat
Waldmann, Georg		Stadtrat

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion
Ullrich, Andreas	entschuldigt	Dritter Bürgermeister
Eggensberger, Bernhard	entschuldigt	Stadtrat
Hartung, Peter	entschuldigt	Stadtrat
Reicherzer, Kristina	entschuldigt	Stadträtin
Gößler, Winfried	entschuldigt	Stadtrat

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Achatz, Maria		Protokollführerin
Angeringer, Armin		Verwaltungsrat
Herrenbrück, Martin		Verwaltungsangestellter
Krug, Andrea		Verwaltungsangestellte
Rist, Andreas		Hauptamtsleiter
Rösler, Tobias		Stadtkämmerer
Schauer, Helmut		Werkleiter
Fredlmeier, Stefan		Tourismudirektor

öffentliche Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Vorstellung der Geschwindigkeitsüberwachung im Gebiet der Stadt Füssen durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland;
Beratung und Beschlussfassung
3. Bebauungsplan N 37 - Bei der Achmühle;
Beschlussfassung zur ersten Änderung
4. Markthalle Füssen Sachstandsbericht
5. Änderung der Tagesordnung
6. Weissensee Seeweg 4 Sachstandsbericht durch die Planer Harbich und Beck zur weiteren Nutzung
7. Stadtwerke Füssen Betriebssatzung;
 1. Änderungssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Stadtwerke“ Füssen (SWF)
Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 21.03.2017
Beschlussfassung
8. Forggensee-Schifffahrt Betriebssatzung;
 1. Änderungssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Städtische Forggensee-Schifffahrt“ (FSF)
Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 21.03.2017
Beschlussfassung
9. Anträge, Anfragen

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Vormerkung

Bekanntgaben

Sachverhalt:

Aufnahmegerät für Stadtratssitzungen

Der Vorsitzende führt aus, dass während der heutigen Sitzung ein neues Aufnahmesystem getestet werde.

Ampel in der Luitpoldstraße

Die Ampel in der Luitpoldstraße sei aufgestellt und werde morgen in Betrieb genommen.

Auflassung des Heilquellenschutzgebietes

Hauptamtsleiter Rist gibt ein Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu bekannt, indem dieses mitteilt, dass die Notburgaquelle als Heilquelle widerrufen wird.

Der Vorsitzende ergänzt, dass Herrn Fredlmeier diese Situation bekannt sei.

Höhenstraße

Verwaltungsrat Angeringer berichtet, dass der untere Teil der Höhenstraße mit einer Spritzdecke saniert werde. Beginn der Arbeiten wird der 12.05.2017 sein. Der Verkehr wird sicher behindert werden. Die Schreiben an die Anwohner werden morgen versandt werden.

Stadtrat Dr. Metzger fragt ob es eine Planung gebe, wann wirklich gesperrt ist. Diese Info sollte an den Rettungsdienst und die Feuerwehr gegeben werden.

Verwaltungsrat Angeringer sichert zu, diese Information an das BRK und die Feuerwehr zu geben.

Beschluss

Nr. 24

Vorstellung der Geschwindigkeitsüberwachung im Gebiet der Stadt Füssen durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.05.2016 teilt die Polizeiinspektion Füssen mit, dass sie eine Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung durch ein kommunales Verkehrsüberwachungsunternehmen für den Gemeindebereich der Stadt Füssen begrüßen würde (s. auch Anlage).

Einzelheiten über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.05.2006 Az. I C 4-3618.3011-13 geregelt.

Um eine Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung vollziehen zu können, bedarf es einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Polizeipräsidium der zuständigen Polizeidienststelle und der Gemeinde. Die Richtlinien über die polizeiliche Verkehrsüberwachung sowie ergänzender Weisungen und die technische Durchführung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; diese Vorgaben hat in erster Linie das ausführende Unternehmen zu beachten.

Die Gemeinde nimmt in der Ausübung der Verkehrs/Geschwindigkeitsüberwachung im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit die Aufgaben als Verfolgungs- und Ahndungsbehörde wahr. Art und Umfang kann im Vertrag zwischen den Vertragsparteien Gemeinde und Verkehrsüberwachungsunternehmen festgelegt werden.

Als Vertragspartner empfiehlt die Verwaltung den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland mit Sitz in Bad Tölz in Frage (www.kvs-oberland.de). Bürgermeister Iacob, Herr Rist und Herr Gmeiner waren am 25.11.2016 beim Zweckverband in Bad Tölz und haben sich dort wichtige Informationen eingeholt. Der Zweckverband hätte durchaus auch Interesse, seinen „Einsatzbereich“ nach Süden bis hin nach Füssen auszuweiten (da bereits Überwachungen in den Gemeinden Halblech und Schwangau).

Ziel des Zweckverbandes und der beteiligten Kommunen ist in erster Linie die Sicherheit auf den Straßen zum Wohle aller. Auf die Sicherheit wird sehr großen Wert gelegt und sensibilisiert, was auch verschiedene Maßnahmen und Projekte des Zweckverbandes zeigen (wie z.B. die Aktionen „Ihre Sicherheit liegt uns am Herzen“ oder „Machen Sie mit: Runter vom Gas und sicher ans Ziel“).

Zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland:

Zweckverbandsportrait (Stand 11/2016):

- Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bad Tölz
- gegründet am 11.01.2007 von 27 Städten und Gemeinden
- Einzugsbereich: 215 Städte und Gemeinden in den Landkreisen Landsberg am Lech, Weilheim-Schongau, Starnberg, Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Rosenheim sowie im Landkreis München Süd und Ebersberg Süd sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim
- angeschlossen zum 31.12.2015: 99 Städte und Gemeinden (aktuell: 112)
- 75 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Modernste Technik: 12 Überwachungsfahrzeuge (8 x ESO, 4 x ROBOT) und 2 LEIVTEC XV3. Aussendienst ruhend: Smartphone / Handyparken
- Enger Kontakt mit den Gemeinden; Festlegung der Messstellen im Benehmen bzw. Einvernehmen mit der Polizei

Unterschied zu anderen Anbietern:

- Öffentlich-rechtlicher Dienstleister
- Alles aus einer Hand – von der Planung über die Überwachung bis zur Ahndung bzw. Vollstreckung
- ServiceCenter im Zweckverband – Datenhaltung und –sicherheit im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
- Einfaches, unkompliziertes und transparentes Abrechnungssystem
- Alle Verkehrsüberwacher sind durch die Bayer. Verwaltungsschule „zertifizierte Verkehrsüberwacher im ruhenden/fließenden Verkehr“
- Modernste Technik in allen Bereichen
- Bereitstellung aller gewonnenen Daten in Form von Excel Tabellen bzw. Grafiken usw.
- Intensive Kommunikation und Unterstützung der Kommunen (Beratung bei der Beschilderung, Öffentlichkeitsarbeit)

Aktuelle Projekte:

- Modellversuch mit dem Bayer. Innenministerium „Raser ausbremsen mit System“ in Zusammenarbeit mit dem Polizeiverwaltungsamt Straubing
- Modellversuch mit dem Bayer. Innenministerium „Test semisessionärer Anlagen“ in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Data Box: mobile Datenübertragung aus den Messfahrzeugen
- Viktimologie – Kleider machen Leute
- Forderungsmanagement für Städte und Gemeinden

Transparenz:

- Detaillierte und nachvollziehbare Abrechnung für die jeweilige Gemeinde und als Gesamtschau über alle Gemeinden mit grafischen Darstellungen und Statistiken je Gemeinde
- Jahresbericht bzw. Berichterstattung in den Verbandssitzungen
- Jederzeitiger Einblick in die Verfahrensbeteiligung durch die Gemeinden

Kontrolle:

- Verbandsführung (Bürgermeister Josef Janker, Bad Tölz)
- Örtliche Rechnungsprüfung
- Überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Auf Wunsch der Verwaltung hat der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland im Zeitraum vom 30.11. bis 12.12.2016 in der Schwangauer Straße, nördlichen Weidachstraße, Wolfenstraße, Hopfen am See Uferstraße und Hopfen am See Höhenstraße mehrtägige Geschwindigkeitsmessungen mit dem System TOPO der Firma RTB durchgeführt.

Bei den Verstößen sind die Toleranzwerte bereits berücksichtigt. So werden z.B. bei erlaubten 50 km/h alle Fahrzeuge die schneller als 58 km/h fahren als Verstoß gewertet. Außerhalb geschlossener Ortschaften wird eine höhere Toleranz berücksichtigt. Bei erlaubten 100 km/h werden alle Fahrzeuge die schneller als 113 km/h fahren als Verstoß gewertet.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachungen vom 30.11. – 12.12.2016 (detailliert s. auch Anlage):

30er Zone **Wolfenstraße**, Höhe Hs.-Nr. 2, vom 29.11. – 06.12.2016 (8 Tage)

28.354 Fahrzeuge = 3.544 Fahrzeuge/Tag

12.764 Fahrzeuge fuhren zu schnell = **Beanstandungsquote 45,99 %**

Punkte aus Flensburg würden 610 Fahrzeuglenker erhalten = 76 pro Tag

1 Fahrzeug fuhr schneller als 90 km/h = Überschreitung von mehr als 60 km/h

62 Kraftfahrzeugführer hätten ein Fahrverbot erhalten = knapp 8 am Tag

30er Zone **Hopfen am See, Höhenstraße**, Höhe Aggensteinweg 13 a vom 06.12. – 12.12.2016 (7 Tage)

12.358 Fahrzeuge = 1.765 Fahrzeuge/Tag

5.574 Fahrzeuge fuhren zu schnell = **Beanstandungsquote 44,67 %**

Punkte aus Flensburg würden 104 Fahrzeuglenker erhalten = knapp 15 pro Tag

4 Fahrzeuge fuhren schneller als 60 km/h = Überschreitung von mehr als 30 km/h

4 Kraftfahrzeugführer hätten ein Fahrverbot erhalten

30er Zone **Hopfen am See, Uferstraße**, Höhe Hs.-Nr. 29, vom 06.12. – 12.12.2016 (7 Tage)

15.629 Fahrzeuge = 2.233 Fahrzeuge/Tag

4.359 Fahrzeuge fuhren zu schnell = **Beanstandungsquote 28,12 %**

Punkte aus Flensburg würden 154 Fahrzeuglenker erhalten = 22 pro Tag
3 Fahrzeuge fahren schneller als 70 km/h = Überschreitung von mehr als 40 km/h
24 Kraftfahrzeugführer hätten ein Fahrverbot erhalten = über 3 am Tag

30er Zone **Weidachstraße**, Höhe Hs.-Nr. 37, vom 01.12. – 06.12.2016 (6 Tage)

7.464 Fahrzeuge = 1.244 Fahrzeuge/Tag

1.137 Fahrzeuge fahren zu schnell = **Beanstandungsquote 17,09 %**

Punkte aus Flensburg würden 24 Fahrzeuglenker erhalten = 4 pro Tag

1 Fahrzeug fuhr schneller als 60 km/h = Überschreitung von mehr als 30 km/h

1 Kraftfahrzeugführer hätte ein Fahrverbot erhalten

Schwangauer Straße, ggü. Hs.-Nr. 28, vom 30.11. – 02.12. und vom 05.12. – 06.12.2016
(5 Tage) – für den 03. und 04.12.2016 liegen keine Daten vor

15.595 Fahrzeuge = 3.119 Fahrzeuge/Tag

535 Fahrzeuge fahren zu schnell = **Beanstandungsquote 4,41 %**

Punkte aus Flensburg würden 13 Fahrzeuglenker erhalten = knapp 3 pro Tag

2 Fahrzeuge fahren schneller als 75 km/h = Überschreitung von mehr als 25 km/h

Kein Kraftfahrzeugführer hätte ein Fahrverbot erhalten

Für die Durchführung dieser Auswertungen mittels TOPO-Boxen wurden der Stadt Füssen
1.650,00 € in Rechnung gestellt (33 Tage x 50,00 €)

Weitere Einzelheiten und Details werden durch den Geschäftsführer des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Herrn Michael Braun in der Sitzung erläutert bzw.
vorgestellt.

Herr Braun führt aus, dass der Zweckverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Vom
Zweckverband werden 215 Städte und Gemeinden durch 75 Mitarbeiter betreut. Er bedient 2.000
Meßstellen, die von der Polizei festgelegt wurden.

Auf die Frage von Zweitem Bürgermeister Schulte, ob auch am Wochenende kontrolliert werde,
antwortet Herr Braun, dass seine Mitarbeiter 7 Tage die Woche im Einsatz sind.

Herr Braun antwortet auf die von Stadtrat Schneider gestellten Fragen. Die Anfahrt werde mit
berechnet und der ruhende Verkehr werde nicht mit einbezogen.

Die Weisung des Innenministeriums für die Messung liege bei 9 km/h, dann werde noch eine
Toleranz von 3 km/h abgezogen, somit ergeben sich die 6 km/h.

Herr Martin, Polizeiinspektion Füssen, sieht es sehr positiv. 2003 habe die Staatsregierung
beschlossen die Polizei zu entlasten. Es werde mit der Polizei eine Meßstellenbegehung
durchgeführt. Sicher werde auch die Polizei weiterhin mit dem Handlaser messen. Allerdings
werden die Autofahrer dann angehalten. Die aufgestellten Schilder funktionieren ohne
Überwachung nicht.

Stadträtin Deckwerth erklärt, dass bei Tempo 30 in der Innenstadt 10 km/h mehr schon sehr
schnell sind. Sie fragt, ob die Mitarbeiter nach TvöD bezahlt werden.

Dies bejaht Herr Braun.

Stadtrat Doser gefallen die Aktionen sehr, allerdings widerstrebt ihm, dass es mit einem Bußgeld
geahndet werde. Er schlägt vor, einen Probelauf zu starten für ein Jahr, ohne Bußgeld zu
verlangen. Hat das eine Gemeinde bereits einmal so probiert?

Herr Braun erklärt, dass der Zweckverband bereits einmal gemessen hat. Eine derartige
Probephase habe er noch in keiner Gemeinde gehabt.

Der Vorsitzende berichtet über seine Beobachtungen bei der Geschwindigkeitsanzeige in der Schwangauer Straße. Viele bremsen, wenn sie sehen, dass sie zu schnell sind und manche fahren einfach weiter.

Stadtrat Bader findet den Ansatz hervorragend, jedoch ohne Konsequenz helfe es nichts. Ihm gefalle auch dieser Erziehungsauftrag, der dabei mitlaufe.

Herr Martin führt aus, dass es ohne Bußgeld nicht funktioniere. In Füssen gebe es auch Unfallhäufungspunkte oder Punkte die Auffällig sind.

Stadtrat Dr. Metzger erklärt, dass es hochprofessionell klinge und die Polizei werde stundenweise entlastet. Auch er sehe die Notwendigkeit dass bezahlt werden müsse. Er erwähnt den Übergang an der Augsburgener Straße. Wenn solche Punkte in den Griff bekommen werden, dann heißt dies Sicherheit für die Bürger.

Stadtrat Dopfer führt aus, dass die Sünder eigentlich schon erwischt werden müssen. Gebe es einen Mittelweg.

Hauptamtsleiter Rist wirft ein, dass Bürgermeister Rinke keine Beschwerden habe seit diese Überwachung eingeführt wurde.

Stadtrat Eggensberger Andreas sieht es aus touristischer Sicht, er zahle des öfteren Strafzettel für seine Gäste. Es gehe nicht um das Geld sondern den Ärger.

Stadtrat Hipp hält die Überwachung für sinnvoll. Die Geschwindigkeitsanzeigen sollten aber weiterhin aufgestellt werden.

Stadtrat Schaffrath ist der Meinung, wenn der Stadtrat schon eine Zone 30 einrichtet, dann sollte dies auch überwacht werden. Es werde ja darauf hingewiesen, dass kontrolliert wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kommunen zahlen nur für Leistungen, die sie tatsächlich in Anspruch nehmen. Keine Grund- bzw. Investitionsumlage.

Kosten im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs:

für das Produkt

Überwachungsstunde	95,00 Euro/Stunde (Mitglieder)	135,00 Euro/h (ZV*)
Sachbearbeitung	6,00 Euro/Fall (Mitglieder)	8,00 Euro/Fall (ZV*)
		*ZV = Zweckvereinbarung

Es fällt bei keiner Leistung des ZV KVS Oberland Mehrwertsteuer an.

Einnahmen:

Die eingegangenen Verwarn- und Bußgelder gehen 1:1 an die Stadt Füssen.
Die Verrechnung mit den Leistungen des Zweckverbandes erfolgt vierteljährlich.

Rückerstattung:

Soweit der Zweckverband einen Gewinn erwirtschaftet, fließt dieser an die Städte und Gemeinden zurück.

2016 erstattete der Zweckverband für das Jahr 2015 1,70 €/Fall zurück; damit beträgt der endgültige Preis für Mitglieder 4,30 €/Fall bzw. für Nichtmitglieder 6,30 €/Fall.

Insgesamt wurden für das Jahr 2015 ca. 412.000 € erstattet. Für das Jahr 2016 wurden im November bereits 357.000 € an die Gemeinden zurückgezahlt.

Beschluss:

Nach weiterer kurzer Beratung stimmt der Stadtrat mit 15 : 4 Stimmen dem Begehren der Polizeiinspektion Füssen lt. Schreiben vom 20.05.2016 hinsichtlich der Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung durch ein kommunales Verkehrsüberwachungsunternehmen für den Gemeindebereich der Stadt Füssen zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland eine Zweckvereinbarung über die Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen im Gebiet der Stadt Füssen abzuschließen und die hierfür erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, zuvor eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Polizeipräsidium Schwaben Süd/West über die Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen im Stadtgebiet Füssen abzuschließen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	4

Beschluss Nr. 25

Bebauungsplan N 37 - Bei der Achmühle; Beschlussfassung zur ersten Änderung

Sachverhalt:

Das Festspielhaus in Füssen ist überregional bekannt und wirkt als kultureller und touristischer Anziehungspunkt für Füssen und die Region. Nach der Eröffnung 2007 war für fast 10 Jahre ein Spielbetrieb mit guter Auslastung möglich. Nach der Insolvenz im vergangenen Sommer fanden sich neue Investoren, die den Spielbetrieb des Musiktheaters an der Heimstätte des Musicals „Ludwig“²⁴ wieder aufleben lassen möchten.

Für die Betriebsfortführung mit teilweise modifiziertem Konzept ist es aus Sicht des neuen Eigentümers erforderlich, hinsichtlich der Parkierung Verbesserungen vorzunehmen. Die Lage an der Augsburger Straße / B 16 ist verkehrstechnisch gut, jedoch werden für das Publikum näher gelegene Parkmöglichkeiten benötigt. Im direkten Umfeld des Festspielhauses könnten diese bereitgestellt werden. Hierfür muss der bestehende Bebauungsplan in einem Teilbereich geändert werden.

Der Stadt Füssen liegt ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für die Einrichtung einer zusätzlichen Parkplatzfläche an der Nordseite des Gebäudes vor. Für das Änderungsverfahren soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen nach bisheriger Einschätzung vor. Das Plangebiet weist mit einer Grundfläche von 0,7 ha eine Größe von deutlich weniger als 20 000 m² auf und es wird davon ausgegangen, dass mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Für das Plangebiet wurde vom Büro abtplan der Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes N 37 „Bei der Achmühle“ erarbeitet.

Die Ludwigs Grundbesitz GmbH & Co.KG führt zur Begründung aus:

„Der Parkplatz „Achmühle P 8“ wurde baurechtlich im Jahr 1998 für 209 Pkw-Stellplätze und 20 Busstellplätze zusammen mit dem Festspielhaus genehmigt. Auf Antrag der Stadt wurde die Anzahl der Pkw-Stellplätze mit Baubescheid vom 05.04.2000 von 209 auf 286 erweitert. Zu diesem Zeitpunkt wurde scheinbar davon ausgegangen, dass zur Nutzung des Festspielhauses die Parkplätze unter Berücksichtigung der Busstellplätze ausreichend nachgewiesen sind.

Das Festspielhaus verfügt über 1.387 Sitzplätze. Ferner verfügen die verschiedenen gastronomischen Bereiche je nach Belegungsart über deutlich mehr als 300 Sitzplätze. Aus diesen Zahlen ist abzuleiten, dass die genehmigte Stellplatzzahl am Parkplatz „Achmühle P 8“ bei einer Vollbelegung des Festspielhauses, wie auch bei einer Teilbelegung nicht ausreichend sein kann. Die Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze ist für eine geordnete Nutzung des Festspielhauses unerlässlich.

Ein neuer Pächter für die gesamte Gastronomie soll an sieben Tagen die Woche und vom Vormittag bis zum Abend seine Leistungen anbieten können. Es ist aber nur bedingt zu erwarten, dass für einen „schnellen Kaffeebesuch“ oder ein „kurzes Mittagessen“ die fußläufige Anbindung vom Parkplatz Achmühle -vor allem bei schlechter Witterung- mit rd. 500 m bis zur Bierwirtschaft/Biergarten angenommen wird. Ein erfolgreicher Gastronomiebetrieb ist vor allem tagsüber weitgehend auszuschließen. Gespräche mit potentiellen Pächtern der Gastronomie haben ergeben, dass es für die Tagesgäste unerlässlich bzw. zwingend sei, zusätzliche Parkplätze mit kurzer Anbindung unmittelbar am Festspielhaus zur Verfügung zu stellen.

Bei der Nutzung des Festspielhauses hat sich auch gezeigt, dass die ursprünglich hergestellten Stellplätze für das Betriebspersonal, die Techniker, Personal der Gastronomie und für die Künstler/Musiker unzureichend sind. Daraus leitet sich ein weiterer Stellplatzbedarf, vor allem auch für die Expansionsbestrebungen ab.

Nach einem vorliegenden Bauantrag sollen auf der nordwestlichen Freifläche des Festspielhausgeländes insgesamt 25 neue Stellplätze für das Betriebspersonal des Festspielhauses geschaffen werden. Für Tagesbesucher der Gastronomie, Hochzeitsgäste oder Besucher von Seminarveranstaltungen können 92 zusätzliche Stellplätze gewonnen werden. Dies deckt zumindest den vordringlichen Bedarf für eine erfolgreiche Gastronomie. Für Behinderte stehen zusätzlich 12 vergrößerte Stellplätze zur Verfügung. Die zusätzlichen Parkplätze sind gleichzeitig auch für ein noch zu errichtendes Hotel am Festspielhaus zwingend erforderlich.

Für die Anlegung der zusätzlichen Stellplätze auf dem Gelände des Festspielhauses ist zu einem Bauantrag auch eine Änderung des Bebauungsplan N 37 „Bei der Achmühle“ erforderlich. Hierzu bietet sich ein Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren an. Es handelt sich um ein Verfahren zur Innenentwicklung, Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung. Die Änderungsplanung wurde durch das Büro abtplan, Büro für kommunale Entwicklung in Kaufbeuren erstellt und liegt vor. Im Vorfeld der eingereichten Planung erfolgte bereits eine Abstimmung mit dem Landratsamt hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit.

Die Verfahrensunterlagen wurden auf Kosten der Ludwigs Grundbesitz GmbH & Co.KG als Veranlasser erarbeitet und fachlich vorgeprüft. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde besteht mit der Planung grundsätzlich Einverständnis. Die lärmtechnische Prüfung ergab, dass die Parkplatznutzung zum nächstgelegenen Immissionsort zur Tageszeit problemlos ist. Auch nachts (ab 22 Uhr) kann der zulässige Schallschutzwert deutlich unterschritten werden.

Die Zufahrt soll über die bisher für den allgemeinen Verkehr gesperrte Anbindung über die Brücke der Füssener Ach erfolgen. Das entsprechende Verkehrszeichen 250 ist deshalb aufzuheben.

Eine neue und verkehrsweisende Beschilderung mit Geschwindigkeitsbegrenzung zum Tagesparkplatz wird in Abstimmung mit der Stadtverwaltung und der Firma APCOA einvernehmlich erarbeitet.

Mit dem geplanten neuen und betriebswirtschaftlich orientierten neu ausgerichteten Nutzungskonzept des Ludwigs Festspielhauses ist es zielführend, die neuen Parkplätze eigenverantwortlich zu betreiben. Dadurch eröffnet sich problemlos die Möglichkeit, bei bestimmten Veranstaltungen das Parkgelände kostenfrei zur Verfügung zu stellen bzw. im gastronomischen Tagesgeschäft und im Ticketbereich zu inkludieren.

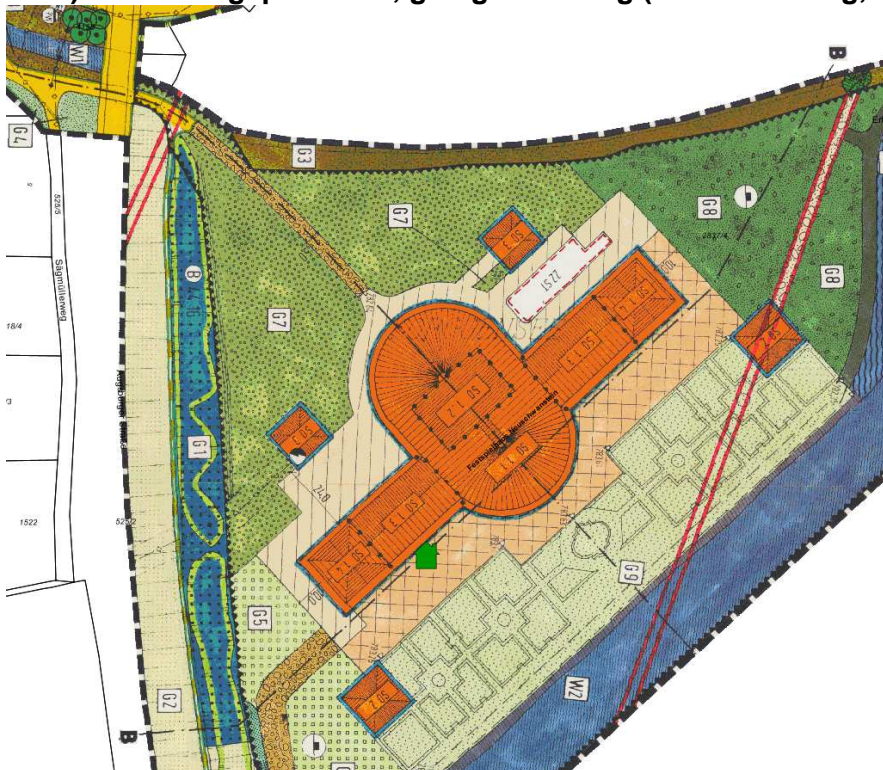
Als Fazit ist festzustellen, dass die Neuordnung der Parkplatzbewirtschaftung für das Ludwigs Festspielhaus unerlässlich ist. Mit Änderung des Bebauungsplans N 37 wird der planungsrechtliche Rahmen für die notwendige Baugenehmigung geschaffen. Hierzu wird um die erforderlichen positiven Beschlüsse gebeten, um das Ludwigs Festspielhaus wieder zukunftsweisend als „Leuchtturmprojekt“ für die Region entwickeln zu können.“

Für das Verfahren ist die Erforderlichkeit der Änderung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) nachzuweisen und die jeweiligen privaten und öffentlichen Belange sind in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Ergänzend und parallel zum öffentlich-rechtlichen Verfahren ist dahingehend privatrechtlich (durch Vertrag) sicherzustellen, dass auch für den Achmühlparkplatz eine ausreichende Belegung gewährleistet ist.

Anlagen:

1) Bebauungsplan N 37, gültige Fassung (Planzeichnung, Auszug)



2) Lageplan Geltungsbereich der Änderung

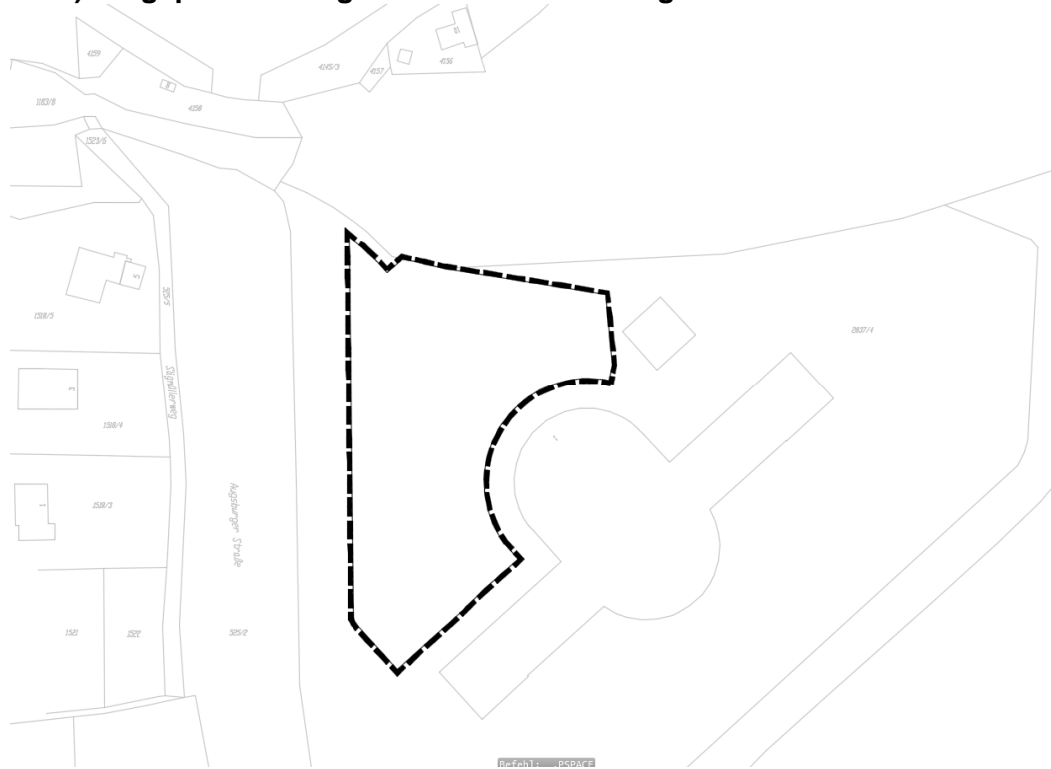


Abbildung 2: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes N 37

3) Entwurf erste Änderung (Planzeichnung)



2. PLANZEICHENERKLÄRUNG

2.1 Festsetzungen durch Planzeichen

2.1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO-Parkplatz Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR Grundfläche als Höchstmaß, hier: 4.700 m², Parkplatzfläche mit Verkehrswegen

2.1.4 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- private Verkehrsflächen, vollversiegelt
- Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsfläche (Straßenbegleitgrün)
- private Verkehrsflächen, in wassergebundener Decke (Schotter, Rasenpflastersteine etc.)
- Stellplätze

2.1.6 Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- private Grünfläche (Parkplatzeingrünung) mit Bepflanzungsaufgaben

- + zu pflanzende Bäume
- + zu entfernende Bäume
- zu erhaltende Bäume

2.1.7 Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des

2.3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Vorhandene Gebäude
- 2837/4 Vorhandene Flurstücksnummern
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Foggensee
- Biotopflächen mit Biotopnummer

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Dr. Metzger fragt, ob der Fußweg vom Weidach her bestehen bleibe. Wenn man nämlich von der anderen Seite der Bundesstraße runter zum Festspielhaus fahre sei das sehr gefährlich, wenn jetzt hier viele Autos fahren.

Für Ihn sind diese Parkplätze sinnvoll, jedoch sollten auch unsere Parkplätze genutzt werden. Bei einem evtl. Wechsel müsse der neue Betreiber aber auch die städtischen Parkplätze nutzen.

Hauptamtsleiter Rist führt aus, dass die Stadtwerke hier mit dem Notariat sprechen werden, ob eine Sicherheit für die Stadt möglich ist.

Stadtrat Dopfer führt aus, dass der Planer ein Urheberrecht habe. Sei dies nur für das Gebäude oder das gesamte Ensemble.

Herr Haag erklärt, dass es dieses Urheberrecht immer gebe, jedoch nicht mit dem Bauplanungsrecht zu tun habe.

Stadtrat Hipp plädiert dafür, dass diese Angelegenheit wohlwollend behandelt werden sollte.

Stadtrat Schaffrath möchte, dass ein Parkleitsystem angebracht werde. Wenn dieser Parkplatz voll ist müsse in den anderen Parkplatz geleitet werden.

Stadtrat Waldmann fragt nach dem wirtschaftlichen Konzept.

Er sei im Gespräch mit den Eigentümern und es sei nicht zum Nachteil der Stadt.

Beschluss:

1) Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Füssen beschließt mit 20 : 0 Stimmen die Einleitung einer vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes N 37 „Bei der Achmühle“ nach § 12 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB. Das Plangebiet liegt mit einer Fläche von ca. 0,7 ha vollständig innerhalb des gültigen Bebauungsplanes N 37 auf der Fl.Nr. 2837/4 (siehe beiliegender Lageplan). Es soll ein Sondergebiet für eine Parkplatzfläche entstehen.

2) Billigungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Füssen nimmt Kenntnis vom Entwurf des o. g. Änderungsbebauungsplanes und billigt diesen mit 20 : 0 Stimmen für die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§ 3 Abs. 2 – Öffentliche Auslegung - und § 4 Abs. 2 BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) einzuleiten.

3) Bauvorhaben

Der Stadtrat begrüßt grundsätzlich die vorgestellte Planung zur Anlegung zusätzlicher Stellplätze vor dem Gebäude des Festspielhauses. Die nochmalige Behandlung eines inhaltsgleichen Bauantrages, der auch die Vorgaben der städtischen Stellplatzsatzung berücksichtigt, im Bau- und Umweltausschuss ist nicht erforderlich, sondern die Verwaltung wird beauftragt mit 20 : 0 Stimmen, dazu nach Erreichen der Planreife bei der Bebauungsplanänderung das kommunale Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen. Voraussetzung dafür ist der Abschluss der notwendigen Verträge mit der Stadt Füssen bis zu diesem Zeitpunkt.

4)

Abstimmung:

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0

Vormerkung

Markthalle Füssen Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Herr Krug, der Verwalter der Markthalle führt aus, dass es die Markthalle seit 1998 gebe. In der Markthalle gebe es 6 Stände, den Fischstand Böhler, den Pilsstand und Obststand Kara, Türkische Spezialitäten Saglamer, Weinlaube und Spezialitäten Familie Gossen und den Bäckerstand Panem.

Er erläutert anhand einer Präsentation die einzelnen Stände.

Stadtrat Dr. Böhm fragt, ob er eine Gewinn- und Verlustrechnung bekommen könne.

Der Vorsitzende erklärt, dass er hierzu in der nichtöffentlichen Sitzung Stellung nehmen werde.

Beschluss Nr. 26

Änderung der Tagesordnung

Sachverhalt:

Da die Planer Harbig und Beck bereits warten würden, bittet der Vorsitzende den TOP 7, Weissensee Seeweg 4 vorzuziehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den TOP 7 vorzuziehen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 27

Weissensee Seeweg 4 Sachstandsbericht durch die Planer Harbich und Beck zur weiteren Nutzung

Sachverhalt:

Das städtische Gebäude im Seeweg 4, das ehemalige Rathaus der Gemeinde Weissensee soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Das Anfang der 1970er Jahre errichtete Gebäude wurde bisher vorwiegend von der Sparkasse und als Tourist-Info genutzt. Nachdem die Sparkasse die Filiale schließt und nunmehr nur noch einen Geldautomaten in dem Gebäude bereitstellen möchte, wurde ein erheblicher Teil der verfügbaren Fläche frei für eine neue Nutzung. Die Architekten Beck und Harbich wurden seitens der Stadt beauftragt, hierfür ein Konzept zu erarbeiten und mit geschätzten Kosten zu hinterlegen. Neben dieser Aufgabe wurden die barrierefreie und brandschutztechnische Ertüchtigung, sowie die Unterbringung eines Aufenthaltsraumes für die Mitarbeiter des Bauhofs in die Planungen einbezogen.

Diskussionsverlauf:

Zweiter Bürgermeister Schulte spricht den Malteserraum an. Wasser und Abwasser seien drin? Vielleicht könnte dieser Raum auch als Einzelappartement genutzt werden. Es wäre sinnvoll das Wasser und Abwasser nach oben zu bringen.

Herr Harbich führt aus, dass Wasser und Abwasser hier noch gelegt werden könnte. Auch Herr Beck erachtet es als sinnvoll, jedoch sei dies nicht ihre Aufgabe gewesen.

Stadtrat Dopfer fragt, ob das Behinderten WC nur über den Laden zu erreichen sei?

Stadtrat Schneider findet die Idee mit dem Bauhof genial. Für ihn sei es neu gewesen, dass im Keller Räume frei seien.

Herr Harbich erläutert anhand eines Planes, wie die Kellerräume eingeteilt werden könnten.

Stadtrat Schneider fragt an, ob das Behinderten WC nicht als öffentliche Toilette genutzt werden könne.

Herr Beck verneint dies. Es sei gesetzlich geregelt.

Stadträtin Lax führt aus, wenn sie bei Dehner oder Feneberg das WC besuche, ist es immer eine Behindertentoilette.

Zweiter Bürgermeister Schulte erklärt, dass die Behindertentoilette wegen der Sitzplätze benötigt werden.

Der Vorsitzende führt aus, dass er dieses Thema in nichtöffentlicher Sitzung fortsetzen werde.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht mit 20 : 0 Stimmen und die vorgestellten Planungen zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Basis die Verhandlungen mit den vorgesehenen Mietern weiter zu führen.
3. Eine erneute Vorlage der Pläne im Bau- und Umweltausschuss zur Erteilung des kommunalen Einvernehmens ist nicht erforderlich.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 28

Stadtwerke Füssen Betriebssatzung;

1. Änderungssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Stadtwerke“ Füssen (SWF)“

Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 21.03.2017

Beschlussfassung

Sachverhalt:

Art. 88 Abs. 5 Satz 2 GO und § 1 Abs. 1 EBV verpflichten die Städte, für ihre Eigenbetriebe eine Betriebssatzung zu erlassen. Die Satzung ist vom Stadtrat zu beschließen. Sie regelt die interne Organisation des Eigenbetriebs und grenzt insoweit Zuständigkeiten der Organe des Eigenbetriebs von denen der Stadt ab.

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen – Stadtwerke Füssen wurde zuletzt zum 01.01.2016 neu erlassen.

Damals wurde der Zuständigkeitsbereich des Werkausschusses und des Stadtrates nach der gültigen Mustersatzung beschlossen. Die Zuständigkeitsgrenzen wurden nicht verändert.

Nach Auskunft des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes liegen die Festsetzungssummen bei Mehraufwendungen, Vergaben für Lieferungen und Leistungen, Veräußerungen etc. im untersten Bereich. Bei diesen Summen hat sich im laufenden Geschäft des Eigenbetriebes herausgestellt, dass diese Beträge zu niedrig angesetzt wurden. Die Konzentration von Aufgaben auf Werkausschuss und Werkleitung soll zu einer Entbürokratisierung verwaltungsinterner Abläufe und einer Beschleunigung von Entscheidungsprozessen führen.

Ein striktes Handeln nach den aktuellen Sätzen der Betriebssatzung schränkt das Führen des Eigenbetriebes im laufenden Geschäft stark ein. Beispielhaft wäre hier der § 5 (Zuständigkeiten des Werkausschusses), Nr. 7/Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes zu nennen. Der Gegenstandswert im Einzelfall in Höhe von 10.000 € ist im Vergleich zu anderen Eigenbetrieben viel zu niedrig bemessen (z.B. Kaufbeuren oder Traunreut mit je 100.000 €).

Beschluss:

Der Stadtrat folgt dem Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 21.03.2017 und beschließt mit 18 : 1 Stimmen die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Stadtwerke Füssen“ (SWF) nach Vorlage zu ändern. Die 1. Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtrat Eggenberger A. hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	1

ohne Eggenberger

Beschluss Nr. 29

Forggensee-Schifffahrt Betriebssatzung;

1. Änderungssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Städtische Forggensee-Schifffahrt“ (FSF)

Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 21.03.2017

Beschlussfassung

Sachverhalt:

Art. 88 Abs. 5 Satz 2 GO und § 1 Abs. 1 EBV verpflichten die Städte, für ihre Eigenbetriebe eine Betriebssatzung zu erlassen. Die Satzung ist vom Stadtrat zu beschließen. Sie regelt die interne Organisation des Eigenbetriebs und grenzt insoweit Zuständigkeiten der Organe des Eigenbetriebs von denen der Stadt ab.

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen – Städtische Forggensee-Schifffahrt wurde zuletzt zum 01.01.2016 neu erlassen.

Damals wurde der Zuständigkeitsbereich des Werkausschusses und des Stadtrates nach der gültigen Mustersatzung beschlossen. Die Zuständigkeitsgrenzen wurden nicht verändert.

Nach Auskunft des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes liegen die Festsetzungssummen bei Mehraufwendungen, Vergaben für Lieferungen und Leistungen, Veräußerungen etc. im untersten Bereich. Bei diesen Summen hat sich im laufenden Geschäft

des Eigenbetriebes herausgestellt, dass diese Beträge zu niedrig angesetzt wurden. Die Konzentration von Aufgaben auf Werkausschuss und Werkleitung soll zu einer Entbürokratisierung verwaltungsinterner Abläufe und einer Beschleunigung von Entscheidungsprozessen führen.

Ein striktes Handeln nach den aktuellen Sätzen der Betriebssatzung schränkt das Führen des Eigenbetriebes im laufenden Geschäft stark ein. Beispielhaft wäre hier der § 5 (Zuständigkeiten des Werkausschusses), Nr. 7/Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes zu nennen. Der Gegenstandswert im Einzelfall in Höhe von 10.000 € ist im Vergleich zu anderen Eigenbetrieben viel zu niedrig bemessen (z.B. Kaufbeuren oder Traunreut mit je 100.000 €).

Beschluss:

Der Stadtrat folgt dem Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 21.03.2017 und beschließt mit 19 : 0 Stimmen die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Städtische Forggensee-Schiffahrt Füssen“ (FSF) nach Vorlage zu ändern. Die 1. Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtrat Eggensberger A. hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

Vormerkung

Anträge, Anfragen

Sachverhalt:

Füssener Hütte

Stadtrat Schulte führt aus, dass die Füssener Hütte neue Pächter habe. Welche Investitionen tätige die Stadt hier?

Herr Wechner werde hierüber einen genauen Bericht abgeben.

Stadtwerke

Stadtrat Bader erklärt, die Wasserzähler werden umgestellt und über Funk abgelesen. Es sei beim Mobilfunk besprochen worden.

Parken

Vor dem Hotel Hirsch vor dem Biergarten würden ständig Autos parken und somit müssen die Fußgänger auf die Straße gehen.

Weiter spricht er die Luitpoldstraße an, aus dem verkehrsberuhigten Bereich heraus sei eine Kneipe und hier stehen ebenfalls immer Autos. Immer würden nur andere einen Strafzettel bekommen.

Der Vorsitzende sagt zu, die Verkehrsüberwachung dort hin zu schicken.

Geschwindigkeitsüberwachung

Stadtrat Schneider führt aus, die Gschrifter Straße ist innerhalb des Ortes. Vielleicht könnte man einmal die Geschwindigkeitsüberwachung aufstellen oder vielleicht einen Messpunkt machen.

Bahnhof

Stadträtin Dr. Derday spricht den Behindertenübergang vom Bahnhof zum Freyberggarten an.

Bei der Post wurde nur eine 1 m breite Absenkung gemacht. Es könnte doch auch breiter sein und mehrere Reihen Steine geriffelt sein. Das Gespräch hierüber sei jedoch noch nicht abgeschlossen. Habe dieses Gespräch bereits stattgefunden.

Stadträtin Rothmund erklärt, es sei wichtig, dass es nur ein Meter ist um es zu ertasten.

Stadtrat Doser ergänzt, dass es zwei Beschlüsse waren. Man müsse nochmals mit der Interessengemeinschaft sprechen.

Der Vorsitzende sagt zu mit Frau Joa zu sprechen.

Stadträtin Dr. Derday, bittet ihr die Rechtslage verbindlich mitzuteilen.

Kindergarten Sternschnuppe

Stadträtin Lax berichtet, dass beim Kindergarten Sternschnuppe eine gewisse Unruhe entstanden sei, da die Spielgeräte marode sind.

Der Vorsitzende antwortet, dass für den Spielplatz Weidach Mittel eingestellt wurden. Dieser werde jedoch in diesem Jahr nicht gebaut und somit können die Mittel für die Spielgeräte im Kindergarten Sternschnuppe verwendet werden.

Bahnhof

Stadtrat Peresson verweist auf den Leserbrief von Frau Halabi. Das Stadtbauamt hat das Angebot der Firma Schmid abgelehnt, im Zuge der Fertigstellung eine Absenkung zu machen.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Vorschlag für die Absenkung an der Tür gewesen wäre. Das wäre völlig falsch.

Stadtrat Dr. Böhm ist der Ansicht, dass die Firma Schmid die Absenkung gemacht hätte wie wir wollen.

Der Vorsitzende erklärt abschließend, dass die Stadt die Absenkung mache.

Stadtrat Peresson führt weiter aus, dass ihm hier ein Konzept fehle. Jeder Bauwerber müsse einen Freiflächenplan vorlegen, aber hier nicht.

Der Vorsitzende antwortet, dass auch von der Firma Schmid ein Freiflächenplan eingebracht wurde.

Seegasthof Weißensee

Stadtrat Schaffrath spricht den Seegasthof Weißensee an. Viele Busse parken hier auf der Straße.

Der Vorsitzende ist auch der Meinung, dass dieser Bustourismus eine Katastrophe ist.

Stadtrat Dr. Meztger wirft ein, dass es hier Schilder mit asiatischen Schriftzeichen gebe.

Stadtrat Schaffrath fragt, ob der Kiosk nicht geschlossen werden könne, bis der Stellplatznachweis erbracht ist.

Jacob
Erster Bürgermeister

Rist
Protokollführer